Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/4834

15.9.2026

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Fragen und Antworten zur Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien

(C/2026/4834)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung 2
2. Emissionswerte 4
3. Umweltleistungswerte und Richtwerte/Vergleichswerte 7
4. Umweltmanagementsystem (UMS) 9
5. Indirekte Einleitung in Wasser 11
6. Innovationen 12
7. Registrierung (für Anlagen, die unter Kapitel V „Sondervorschriften für Anlagen und Tätigkeiten, bei denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden“ oder Kapitel VIa „Besondere Bestimmungen für die Haltung von Geflügel und Schweinen“ fallen) 16
8. Haltung von Geflügel und Schweinen 17
9. Übergangsbestimmungen 20
10. Umsetzung 25

1. EINLEITUNG

Die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien wurde am 15. Juli 2024 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie trat am 4. August 2024 in Kraft.

Nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 2026 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf den unter diese Richtlinie fallenden Gebieten erlassen haben, einschließlich einer Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Vorschriften und denen der Richtlinie.

Der informelle konsolidierte Text der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ist in EUR-Lex verfügbar:

Um die Mitgliedstaaten und Interessenträger bei der Umsetzung und Durchführung des überarbeiteten EU-Rechtsrahmens für Industrieemissionen zu unterstützen, hat die Europäische Kommission diese Bekanntmachung der Kommission in Form eines Dokuments mit Fragen und Antworten erstellt.

Am 10. Dezember 2025 nahm die Kommission einen Vorschlag (COM(2025) 986) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU (und dreier weiterer Richtlinien) an, um einige Anforderungen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Die mit dem Kommissionsvorschlag eingeführten Änderungen werden in diesem Dokument nicht berücksichtigt, um dem Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens zum Omnibus-Paket für den Umweltbereich nicht vorzugreifen. Darüber hinaus werden in diesem Dokument keine spezifischen Bestimmungen behandelt, die Gegenstand der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen sind. Das Dokument wird bei Bedarf aktualisiert, nachdem das Gesetzgebungsverfahren für diesen Vorschlag abgeschlossen ist.

Dieses Dokument soll nationalen Behörden, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern bei der Anwendung der EU-Rechtsvorschriften helfen. Es ist nicht rechtsverbindlich, da für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist.

Die Kommission möchte ferner erneut darauf hinweisen, dass die wirksame Umsetzung der EU-Politik erheblich verbessert werden kann, wenn die Mitgliedstaaten die Kommission proaktiv um Unterstützung ersuchen, sobald neue Rechtsvorschriften in Kraft treten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten an das breite Spektrum an Instrumenten und Ressourcen erinnert werden, die die Kommission zu diesem Zweck anbietet, darunter Leitlinien, fachliche Beratung, maßgeschneiderte Fahrpläne, Aktionspläne, Schulungsinitiativen, Finanzierungsprogramme und Kapazitätsaufbauprogramme (z. B. das Instrument für technische Unterstützung). Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, diese zu nutzen, um eine reibungslose und erfolgreiche Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Akronyme

BVT:	Beste verfügbare Technik(en)
BAT-AEL:	Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte
BREF:	Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken
ELV:	Emissionsgrenzwerte
UMS:	Umweltmanagementsystem
EU-BRITE:	Europäisches Büro für Forschung im Bereich industrieller Wandel und Emissionen
GBR:	Allgemeine bindende Vorschriften
IEPR:	Verordnung (EU) 2024/1244 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 („Verordnung über das Industrieemissionsportal“)
INCITE:	(Europäisches) Innovationszentrum für industrielle Transformation und Emissionen
IED:	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung („Industrieemissionsrichtlinie“)
GFA:	Großfeuerungsanlagen
GVE:	Großvieheinheiten
UCOL:	Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften für den Tierhaltungssektor
WWTP:	Abwasserbehandlungsanlage

2. EMISSIONSWERTE

Q1. Welche neuen Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie unterstützen die zuständigen Behörden bei der Festlegung der strengstmöglichen erreichbaren Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen? Was bedeutet dies für die Spannen der BVT-assoziierten Emissionswerte (Beste verfügbare Techniken) in den BVT-Schlussfolgerungen?

Genau wie die ursprüngliche Fassung der Industrieemissionsrichtlinie aus dem Jahr 2010 ermöglicht es die überarbeitete Industrieemissionsrichtlinie den zuständigen Behörden weiterhin, die gesamte Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten zu verwenden.

Die überarbeitete Industrieemissionsrichtlinie enthält jedoch eine neue und ausdrückliche Anforderung an die zuständigen Behörden, die strengstmöglichen erreichbaren Emissionsgrenzwerte festzulegen, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu gewährleisten (siehe Erwägungsgrund 29 der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/1785 sowie den überarbeiteten Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissionsrichtlinie).

Insbesondere heißt es in Artikel 15 Absatz 3: „Die zuständige Behörde legt die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte fest, die unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbar sind, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen […] festgelegt sind.“ Diese Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spannen der BVT-assoziierten Emissionswerte seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die Werte an den strengsten Enden der Spannen der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der betreffenden Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen BVT dargelegt wird, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 müssen sich die Emissionsgrenzwerte auf BVT stützen, ohne dass die Anwendung einer Technik oder bestimmten Technologie vorgeschrieben wird.

Um die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Genehmigungen und die Annahme allgemeiner bindender Vorschriften zu unterstützen, sollten die BVT-Schlussfolgerungen daher Angaben über die Umstände enthalten, unter denen niedrigere Emissionswerte innerhalb der für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen festgelegten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können.

Der überarbeitete Artikel 15 Absatz 3 ermöglicht es den Mitgliedstaaten außerdem, allgemeine bindende Vorschriften zur Festlegung von Genehmigungsauflagen zu verwenden. Wenn sie sich dafür entscheiden, so müssen sie für Anlagenkategorien mit ähnlichen für die Bestimmung der niedrigsten erreichbaren Emissionswerte relevanten Merkmalen die strengsten durch die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte festlegen. Die Mitgliedstaaten müssen die allgemeinen bindenden Vorschriften auf der Basis der Angaben in den BVT-Schlussfolgerungen festlegen, in denen analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spannen der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Leistung dieser Anlagenkategorien bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird.

Zusammengefasst beziehen sich die neuen Bestimmungen in Artikel 15 Absatz 3 auf die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Genehmigungen oder in allgemeinen bindenden Vorschriften auf der Grundlage der BVT-assoziierten Emissionswerte. Die BVT-Schlussfolgerungen sollten Angaben über die Umstände enthalten, unter denen niedrigere Emissionswerte innerhalb der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte, die für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen festgelegt wurden, erreicht werden können.

Q2. Wie ist die in Artikel 15 Absatz 3 genannte „Bewertung seitens des Betreibers“ durchzuführen?

Wie in Q1 angeführt, müssen die Emissionsgrenzwerte auf einer Bewertung der gesamten Spannen der BVT-assoziierten Emissionswerte seitens des Betreibers basieren, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spannen der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der betreffenden Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten, sind die oben genannten Analysen und Demonstrationen nach einem integrierten Ansatz durchzuführen, d. h. unter Berücksichtigung aller Schadstoffe, der medienübergreifenden Auswirkungen mit anderen Schadstoffen und mit anderen Umweltaspekten wie Energie-, Wasser- oder Ressourceneffizienz.

Q3. Gelten diese neuen Anforderungen, die in Q1 ausgeführt werden, unmittelbar nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Anlagen, die bereits unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen?

Die Richtlinie (EU) 2024/1785 enthält spezifische Übergangsbestimmungen für die neuen Anforderungen des Artikels 15 Absatz 3 der Industrieemissionsrichtlinie. Insbesondere ist in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785 festgelegt, dass für Anlagen, die bereits vor dem 4. August 2024 Tätigkeiten durchgeführt haben, die in den Geltungsbereich der Fassung der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 fallen, Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissionsrichtlinie gilt, wenn ihre Genehmigung

i) innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 1. Juli 2026 gemäß Artikel 13 Absatz 5 in Bezug auf die Haupttätigkeit einer Anlage veröffentlicht wurden, aktualisiert wird;

ii) nach Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 1. Juli 2026 gemäß Artikel 13 Absatz 5 in Bezug auf die Haupttätigkeit einer Anlage veröffentlicht wurden, erteilt wird;

iii) gemäß Artikel 21 Absatz 5 aktualisiert wird;

iv) oder bis zum 1. September 2036 aktualisiert wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Bis zu diesen Zeitpunkten sollten in Betrieb befindliche Anlagen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU in der am 3. August 2024 geltenden Fassung fallen, den Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie in der Fassung von 2010 entsprechen.

Siehe auch Q48.

Q4. **Wer bestimmt die „Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen“ im Falle von allgemeinen bindenden Vorschriften? Sind diese in den BVT-Schlussfolgerungen zu definieren?**

Die Verwendung allgemeiner bindender Vorschriften ist eine Option, die ein Mitgliedstaat beispielsweise für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten nutzen kann.

Das Verhältnis zwischen allgemeinen bindenden Vorschriften — wie in Artikel 3 Nummer 8 definiert und in Artikel 6 angeführt — und Emissionsgrenzwerten ist in Artikel 15 Absatz 3 der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie festgelegt.

Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, so sind für Anlagenkategorien mit ähnlichen für die Bestimmung der niedrigsten erreichbaren Emissionswerte relevanten Merkmalen die strengsten durch die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte festzulegen.

Die allgemeinen bindenden Vorschriften werden vom Mitgliedstaat festgelegt und basieren auf den Angaben in den BVT-Schlussfolgerungen, in denen analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Leistung dieser Anlagenkategorien bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird.

Um die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Genehmigungen und die Annahme allgemeiner bindender Vorschriften zu unterstützen, enthalten die BVT-Schlussfolgerungen Angaben über die Umstände, unter denen niedrigere Emissionswerte innerhalb der für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen festgelegten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können.

Auf der Grundlage dieser fundierten Informationen ist es Sache der Mitgliedstaaten, die bestmögliche Leistung zu bewerten, die diese Anlagenkategorien bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen BVT erreichen können; dementsprechend werden die niedrigsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte bei Anwendung der BVT festgelegt.

Wenn die Mitgliedstaaten allgemeine bindende Vorschriften zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten nutzen, müssen sie sicherstellen, „dass ein integriertes Konzept und ein gleich hohes Schutzniveau für die Umwelt wie mit Genehmigungsauflagen gewährleistet werden“ (siehe Artikel 17 Absatz 1 der Industrieemissionsrichtlinie), ohne dass die Anwendung einer Technik oder bestimmten Technologie vorgeschrieben wird (siehe Artikel 17 Absatz 2 der Industrieemissionsrichtlinie).

Q5. **Ist in der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie vorgeschrieben, dass die Emissionsgrenzwerte stets am unteren Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte festgelegt werden müssen?**

Nein. Siehe Q1 für weitere Einzelheiten.

Q6. **Sind die gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 gewährten Ausnahmeregelungen noch gültig?**

Ja.

Gemäß Artikel 3 Absatz 6 (Übergangsbestimmungen) der Richtlinie (EU) 2024/1785 bleiben Ausnahmeregelungen, die gemäß dem früheren Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU vor dem 1. Juli 2026 festgelegt wurden, so lange gültig, bis die zuständige Behörde erneut bewertet, ob die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie gerechtfertigt sind.

Diese Neubewertungen müssen entweder im Rahmen der Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß dem überarbeiteten Artikel 21 oder bis zum 30. Juni 2030 (d. h. innerhalb von vier Jahren ab dem 1. Juli 2026) erfolgen, je nachdem, welcher der betreffenden Zeitpunkte früher liegt.

Q7. **Müssen in Genehmigungen für Schadstoffe, für die in den relevanten BVT-Schlussfolgerungen keine BVT-assoziierten Emissionswerte enthalten sind, Emissionsgrenzwerte festgelegt werden?**

Unter bestimmten Umständen ja.

Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Genehmigungen Emissionsgrenzwerte enthalten für

i) die Schadstoffe der Liste in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1244 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (die „E-PRTR-Verordnung“);

ii) sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage in relevanter Menge emittiert werden können.

Bei den Emissionsgrenzwerten müssen die Art der Schadstoffe, die Gefährlichkeit und die Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes beachtet werden, wobei die Schwankungen der Wasserflussdynamik in den aufnehmenden Wasserkörpern zu berücksichtigen sind.

Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Schadstoffe sollte die zuständige Behörde alle Stoffe – einschließlich Stoffen, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben – berücksichtigen, die möglicherweise von der betreffenden Anlage emittiert werden können und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben können. Dabei sollten die Gefahreneigenschaften, die Menge und Art der emittierten Stoffe und ihr Potenzial zur Verschmutzung von Umweltmedien von der zuständigen Behörde berücksichtigt werden.

Die BVT-Schlussfolgerungen sind gegebenenfalls der Bezugspunkt für die Auswahl der Stoffe, für die Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen, obgleich die zuständige Behörde möglicherweise zusätzliche Stoffe auswählen muss.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-626/22 klargestellt, welche Schadstoffe bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Genehmigungen zu berücksichtigen sind: Für die Zwecke der Erteilung oder Überprüfung einer Betriebsgenehmigung für eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie muss die zuständige Behörde neben den Schadstoffen, die aufgrund der Art und des Typs der betreffenden industriellen Tätigkeit vorhersehbar sind, alle Schadstoffe in Emissionen berücksichtigen, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen schädlich sind und von der betreffenden Anlage emittiert werden können, einschließlich der durch diese Tätigkeit erzeugten, die im ursprünglichen Genehmigungsverfahren der Anlage nicht bewertet wurden. Außerdem ist, wie der Gerichtshof in Rn. 119 dieses Urteils ausgeführt hat, bei der Überprüfung einer Genehmigung für den Betrieb einer Anlage eine umfassende Beurteilung unter Berücksichtigung aller Schadstoffquellen und ihrer kumulativen Wirkung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die Summe ihrer Emissionen nicht zu einer Überschreitung der in der Richtlinie 2008/50/EG oder einer anderen EU-Umweltqualitätsnorm festgelegten Luftqualitätsgrenzwerte führt.

Daher sind die zuständigen Behörden auch dann, wenn in den BVT-Schlussfolgerungen keine BVT-assoziierten Emissionswerte festgelegt sind, verpflichtet, alle Schadstoffe zu berücksichtigen, die aufgrund der Art und des Typs der betreffenden industriellen Tätigkeit vorhersehbar sind, sowie alle Schadstoffe in Emissionen, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen schädlich sind und von der betreffenden Anlage emittiert werden können, einschließlich der durch diese Tätigkeit erzeugten, die im ursprünglichen Genehmigungsverfahren der Anlage nicht bewertet wurden. Soweit erforderlich, z. B. um die Einhaltung der EU-Umweltqualitätsnormen sicherzustellen, sollten für diese relevanten Schadstoffe geeignete Emissionsgrenzwerte gelten.

Q8. **Welche neuen Anforderungen gelten für den Schutz des Oberflächenwassers, da Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b in der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie geändert wurde und nun verlangt, dass die Genehmigungsauflagen neben angemessenen Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers auch geeignete Auflagen enthalten, die den Schutz des Oberflächenwassers und der Einzugsgebiete für Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch gewährleisten? Sind Grenzwerte für Emissionen ins Wasser ausreichend?**

In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b ist nicht festgelegt, was erforderlich ist, um den Schutz von Oberflächenwasser zu gewährleisten. Emissionsgrenzwerte sind ein Beispiel für solche Auflagen, können jedoch gegebenenfalls durch andere Maßnahmen ergänzt werden, insbesondere wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen gemäß Artikel 18 zu erreichen.

3. UMWELTLEISTUNGSWERTE UND RICHTWERTE/VERGLEICHSWERTE

Q9. Wie werden verbindliche und indikative Umweltleistungswerte in der Praxis funktionieren? Was sind die Unterschiede zwischen Richtwerten/Vergleichswerten, verbindlichen Spannen und Grenzwerten? Und welcher Zusammenhang besteht zwischen BVT-Schlussfolgerungen und Genehmigungen?

Wie in Erwägungsgrund 27 der Richtlinie (EU) 2024/1785 erläutert, sollten die BVT-Schlussfolgerungen zur Förderung der Dekarbonisierung, der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft i) mit den BVT assoziierte verbindliche Umweltleistungswerte, ii) mit Zukunftstechniken assoziierte indikative Umweltleistungswerte (im Sinne von Artikel 3 Nummer 49, siehe Q23) und iii) Vergleichswerte enthalten.

Bei den Umweltleistungswerten und den Richtwerten könnte es sich um Verbrauchswerte, um Werte für Ressourceneffizienz und Wiederverwendung, die sich auf Materialien sowie auf Wasser- und Energieressourcen beziehen, und um Abfallwerte handeln. Sie sind in Artikel 3 Nummern 5a, 13a, 13aa und 13b der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie definiert.

„Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte“ beziehen sich auf die Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken erzielt werden, so wie in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben.

BVT-assoziierte Umweltleistungswerte können für einzelne Prozesse mit ähnlichen Merkmalen (wie Energieträger, Rohstoffe, Produktionseinheiten und Endprodukte) und einem hohen Maß an unionsweiter Homogenität festgelegt werden, wenn die im Rahmen des Informationsaustauschs zur Unterstützung der Festlegung der BVT bereitgestellten Daten hinreichend belastbar sind.

In anderen Fällen, in denen solche hinreichend belastbaren Informationen fehlen und die Umweltleistung in hohem Maße von den spezifischen Gegebenheiten der Prozesse abhängt, sollten die BVT-Schlussfolgerungen Vergleichswerte enthalten.

„Vergleichswerte“ beziehen sich auf die indikative Spanne der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte, die im Umweltmanagementsystem als Referenzwert zu benutzen sind. (Siehe Frage 10 für weitere Einzelheiten zum Unterschied zwischen BVT-assoziierten Umweltleistungswerten und Vergleichswerten.)

Die Art und Weise, wie die BVT-assoziierten Umweltleistungswerte für die Festlegung der Genehmigungsauflagen verwendet werden sollten, ist in Artikel 15 Absatz 4 der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie festgelegt. Für normale Betriebsbedingungen gemäß den BVT-Schlussfolgerungen sind die zuständigen Behörden verpflichtet, Folgendes festzulegen (unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2):

— **verbindliche Spannen für die Umweltleistung, die nicht überschritten werden dürfen** während eines oder mehrerer Zeiträume;

— **Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser** unter Berücksichtigung möglicher medienübergreifender Auswirkungen, die während eines oder mehrerer Zeiträume **nicht überschritten werden dürfen** und die nicht weniger streng sind als die verbindlichen Spannen;

— **Richtwerte für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser**, die nicht weniger streng sind als die verbindlichen Spannen.

Bei der Festlegung von **Genehmigungsauflagen für Wasser** sollte die zuständige Behörde daher die verbindliche Spanne des BVT-assoziierten Umweltleistungswerts als Grundlage für die Festlegung eines verbindlichen Umweltleistungsgrenzwerts in der Genehmigung (für normale Betriebsbedingungen) innerhalb der verbindlichen Spanne verwenden.

Bei der Festlegung von **Genehmigungsauflagen für Abfälle und andere Ressourcen als Wasser** sollte die zuständige Behörde die verbindliche Spanne des BVT-assoziierten Umweltleistungswerts als Grundlage für die Festlegung einer verbindlichen Spanne in der Genehmigung und eines indikativen Leistungswerts innerhalb dieser Spanne (für normale Betriebsbedingungen) verwenden.

Die zuständigen Behörden dürfen in der Genehmigung verbindliche Spannen (für Wasser, Abfälle und andere Ressourcen als Wasser) und Grenzwerte (für Wasser) und/oder indikative Umweltleistungswerte (für Abfälle und andere Ressourcen als Wasser) festlegen, die strenger sind als die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Spannen der BVT-assoziierten Umweltleistungswerte. Dies ist in Artikel 14 Absatz 4 der Industrieemissionsrichtlinie verankert, der besagt, dass die zuständige Behörde unbeschadet des Artikels 18 strengere Genehmigungsauflagen vorgeben darf, als sie mit der Verwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken einzuhalten sind.

Beispiel 1 — BVT-Schlussfolgerungen für den Wasserverbrauch:

	Einheit	Beispiel 1a	Beispiel 1b	Beispiel 1c	Beispiel 1d
BVT-assoziierter Umweltleistungswert	m^3/t (Jahresmittelwert)	10-32			
Genehmigung — verbindlicher Umweltleistungsgrenzwert		32	25	10	7*

Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, über den Grenzwert in den Genehmigungen von Fall zu Fall zu entscheiden.

Beispiel 2 — BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallmenge, die außerhalb des Standorts verbracht wird:

	Einheit	Beispiel 2a	Beispiel 2b	Beispiel 2c	Beispiel 2d
BVT-assoziierter Umweltleistungswert	kg/Einheit	3-9			
Genehmigung — verbindliche Spanne		3-9	5-9	3-6	2*-6
Genehmigung — indikativer Umweltleistungswert		5	5	4	3

Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, über die verbindliche Spanne und den indikativen Umweltleistungswert in den Genehmigungen von Fall zu Fall zu entscheiden.

* Beispiel zur Veranschaulichung eines Falls, in dem die zuständige Behörde in der Genehmigung einen strengeren verbindlichen Grenzwert (Beispiel 1) oder eine strengere verbindliche Spanne (Beispiel 2) als den BVT-assoziierten Umweltleistungswert festlegt.

Q10. **Was ist konkret der Unterschied zwischen Vergleichswerten und BVT-assoziierten Umweltleistungswerten?**

Siehe die Erläuterungen in Q9.

Ein Vergleichswert und ein BVT-assoziierter Umweltleistungswert können denselben gemessenen Parameter abdecken (z. B. den Verbrauch eines bestimmten Rohstoffs), unterscheiden sich jedoch in zweierlei Hinsicht: wie sie bestimmt werden und welche rechtlichen Auswirkungen sie haben.

Bestimmung

Wie in Erwägungsgrund 27 erwähnt wird:

— Wenn die im Rahmen des Informationsaustauschs zur Festlegung der BVT bereitgestellten Daten für einzelne Prozesse mit ähnlichen Merkmalen (wie Energieträger, Rohstoffe, Produktionseinheiten und Endprodukte) und einem hohen Maß an unionsweiter Homogenität hinreichend belastbar sind, sollten die BVT-Schlussfolgerungen BVT-assoziierte Umweltleistungswerte enthalten.

— Wenn die Daten für einzelne Prozesse nicht hinreichend belastbar sind und die Umweltleistung je nach den spezifischen Gegebenheiten der Prozesse erheblich variiert, sollten die BVT-Schlussfolgerungen Vergleichswerte enthalten.

Rechtliche Auswirkungen

Ein BVT-assoziierter Umweltleistungswert muss sich in der Genehmigung widerspiegeln, aber ein Vergleichswert muss sich im Umweltmanagementsystem und nicht in der Genehmigung widerspiegeln (siehe Q9).

— Die Betreiber müssen bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren im Umweltmanagementsystem die Vergleichswerte berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Betreiber ihnen Rechnung tragen müssen, auch wenn sie in begründeten Fällen davon abweichen können.

— Die Ziele und Leistungsindikatoren ermöglichen es, die Leistung der Anlage im Laufe der Zeit zu bewerten und zu verfolgen.

— Überschreitet eine Anlage ein Ziel oder einen Leistungsindikator, bedeutet dies nicht, dass die Anlage die Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie nicht erfüllt, sondern es bedeutet, dass der Betreiber die Überschreitung und die mögliche Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen zu deren Erreichung bewerten muss.

— Ebenso bedeutet die Überschreitung eines indikativen Umweltleistungswerts in der Genehmigung (siehe Q9) für Abfälle und andere Ressourcen als Wasser nicht, dass die Anlage gegen die Industrieemissionsrichtlinie verstößt.

— Überschreitet eine Anlage jedoch die in der Genehmigung festgelegten verbindlichen Spannen oder Leistungsgrenzwerte für Wasser, bedeutet dies, dass sie gegen die Industrieemissionsrichtlinie verstößt.

Q11. **Wenn in den BVT-Schlussfolgerungen keine BVT-assoziierten Umweltleistungswerte festgelegt sind, sollten die zuständigen Behörden dann in Genehmigungen verbindliche Spannen für die Umweltleistung, Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser und indikative Umweltleistungswerte für Abfälle und andere Ressourcen als Wasser festlegen?**

Wenn in den BVT-Schlussfolgerungen keine BVT-assoziierten Umweltleistungswerte festgelegt sind, müssen die zuständigen Behörden Artikel 15 Absatz 4 nicht anwenden, da es keine BVT-assoziierten Umweltleistungswerte gibt, die sie als Grundlage für Umweltleistungswerte oder Grenzwerte verwenden können.

Die Mitgliedstaaten müssen jedoch weiterhin Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlagen die materiellen Ressourcen und das Wasser effizient verwendet werden, einschließlich durch Wiederverwendung (Artikel 11 Buchstabe fa).

Zu diesem Zweck können sie in der Genehmigung verbindliche Spannen, Grenzwerte oder indikative Umweltleistungswerte festlegen.

Q12. **Müssen BVT-assoziierte Umweltleistungswerte in BVT-Schlussfolgerungen enthalten sein?**

In Erwägungsgrund 27 ist vorgesehen, dass in Fällen, in denen die im Rahmen des Informationsaustauschs zur Unterstützung der Festlegung der BVT bereitgestellten Daten für einzelne Prozesse mit ähnlichen Merkmalen (wie Energieträger, Rohstoffe, Produktionseinheiten und Endprodukte) und einem hohen Maß an unionsweiter Homogenität hinreichend belastbar sind, die BVT-Schlussfolgerungen i) mit den BVT assoziierte verbindliche Umweltleistungswerte und ii) mit Zukunftstechniken assoziierte indikative Umweltleistungswerte umfassen sollten.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, z. B. weil die Umweltleistung in hohem Maße von den spezifischen Gegebenheiten der Prozesse abhängt, können BVT-Schlussfolgerungen keine BVT-assoziierten Umweltleistungswerte enthalten. In diesem Fall sollten die BVT-Schlussfolgerungen Vergleichswerte (d. h. eine indikative Spanne der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte gemäß Artikel 3 Nummer 13b) enthalten.

Q13. **Würde es ausreichen, nur Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser als Genehmigungsauflage festzulegen, da Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe aa vorschreibt, dass Genehmigungen Umweltleistungsgrenzwerte „gemäß Artikel 15 Absatz 4" enthalten müssen, und Artikel 15 Absatz 4 sich nur auf Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser (und verbindliche Spannen und Richtwerte für Abfälle und andere Ressourcen als Wasser) bezieht?**

Nein, es reicht nicht aus, als Genehmigungsauflage nur Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser festzulegen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe aa müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Genehmigung mindestens bestimmte Maßnahmen umfasst, darunter *„Umweltleistungsgrenzwerte gemäß Artikel 15 Absatz 4"*. Zusätzlich zu den Umweltleistungsgrenzwerten für Wasser ist die zuständige Behörde jedoch gemäß Artikel 15 Absatz 4 verpflichtet, für normale Betriebsbedingungen verbindliche Spannen für die Umweltleistung und Richtwerte für Abfälle und andere Ressourcen als Wasser festzulegen, die während eines oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden dürfen, wie in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegt.

Wenn die BVT-Schlussfolgerungen keine BVT-assoziierten Umweltleistungswerte für Wasser enthalten, siehe Q11.

4. UMWELTMANAGEMENTSYSTEM (UMS)

Q14. **Muss das Umweltmanagementsystem in die Genehmigung aufgenommen werden?**

Nein.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe ba der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Genehmigungen Anforderungen zur Festlegung der Merkmale eines Umweltmanagementsystems enthalten, d. h. der Kernelemente, die ein Umweltmanagementsystem umfassen muss. Diese Bestimmung schreibt jedoch nicht vor, dass das Umweltmanagementsystem an sich Teil der Genehmigung ist oder dass das Umweltmanagementsystem ausgearbeitet werden muss, bevor die Genehmigung erteilt werden kann.

Q15. **Ist aufgrund der neuen Anforderung für das Umweltmanagementsystem (Artikel 14a) eine Aktualisierung bereits erteilter Genehmigungen erforderlich?**

Nein.

Gemäß Artikel 14a der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Erstellung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für Anlagen verlangen, die in den Geltungsbereich von Kapitel II der Industrieemissionsrichtlinie fallen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe ba dieser Richtlinie müssen Genehmigungen Anforderungen zur Festlegung der Merkmale des Umweltmanagementsystems enthalten, einschließlich der in den BVT-Schlussfolgerungen aufgeführten Elemente.

Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785 (Übergangsbestimmungen) bezieht sich auf

1. Anlagen, die Tätigkeiten gemäß Anhang I durchführen, vor dem 4. August 2024 in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen und vor dem 1. Juli 2026 in Betrieb sind und eine Genehmigung haben;

2. Anlagen, für die vor dem 1. Juli 2026 von deren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, sofern sie spätestens am 1. Juli 2027 in Betrieb genommen werden.

Nach dieser Bestimmung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine Genehmigung Anforderungen zur Festlegung der Merkmale des Umweltmanagementsystems enthält, wenn die Genehmigung gemäß Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 21 Absatz 5 erteilt oder aktualisiert wird oder wenn die Genehmigung innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, oder bis zum 1. September 2036 aktualisiert wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden sicherstellen müssen, dass Genehmigungen nach der Industrieemissionsrichtlinie, die in den Geltungsbereich von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785 fallen, Anforderungen zur Festlegung der Merkmale des Umweltmanagementsystems enthalten, einschließlich der in den BVT-Schlussfolgerungen aufgeführten Elemente, wenn das erste dieser auslösenden Ereignisse eintritt:

i) wenn eine neue Genehmigung gemäß Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 21 Absatz 5 erteilt wird;

ii) wenn eine bestehende Genehmigung gemäß Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 21 Absatz 5 aktualisiert wird;

iii) wenn eine bestehende Genehmigung innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, aktualisiert wird;

iv) (spätestens) zum 1. September 2036.

Die Verpflichtung der zuständigen Behörde, in die Genehmigung angemessene Anforderungen zur Festlegung der Merkmale eines Umweltmanagementsystems aufzunehmen (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe ba der Industrieemissionsrichtlinie), sollte von der Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems (Artikel 14a der Industrieemissionsrichtlinie) unterschieden werden.

Q16. **Muss es sich bei dem Umweltmanagementsystem um ein Umweltmanagementsystem nach EMAS oder ISO 14001 handeln?**

Nein.

Es kann jedoch direkt auf Umweltmanagementsysteme verwiesen werden, die im Rahmen von EMAS oder ISO 14001 entwickelt wurden.

Q17. **Was sollten BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf das Umweltmanagementsystem enthalten?**

Artikel 14a der Industrieemissionsrichtlinie sieht vor, dass das Umweltmanagementsystem den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen entsprechen muss, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.

Die BVT-Schlussfolgerungen sollten daher die Aspekte enthalten, die im Umweltmanagementsystem für die betreffenden Anlagen zu berücksichtigen sind. Während die in Artikel 14a aufgeführten Elemente für alle Anlagen gelten, die unter Kapitel II der Industrieemissionsrichtlinie (Bestimmungen für die in Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie aufgeführten Tätigkeiten) fallen, muss das Umweltmanagementsystem für einen bestimmten Sektor möglicherweise sektorspezifische Elemente wie Vergleichswerte berücksichtigen.

5. INDIREKTE EINLEITUNG IN WASSER

Q18. Müssen in Genehmigungen für indirekte Emissionen in Wasser Emissionsgrenzwerte festgelegt werden? Und wenn ja, auf welche Weise?

Ja, die zuständigen Behörden müssen in Genehmigungen Emissionsgrenzwerte für indirekte Emissionen in Wasser an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, festlegen, unabhängig davon, ob die relevanten BVT-Schlussfolgerungen BVT-assoziierte Emissionswerte für indirekte Emissionen enthalten oder nicht.

Für indirekte Einleitungen von Schadstoffen in Wasser ist in Artikel 15 Absatz 1 der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie festgelegt, dass die Wirkung einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden kann, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

— die Berücksichtigung der Wirkung der Abwasserbehandlungsanlage darf nicht zu einer höheren Umweltverschmutzung führen;

— ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt insgesamt muss gewährleistet sein;

— der Betreiber muss in Absprache mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage sicherstellen, dass die indirekten Freisetzungen die Einhaltung der Genehmigungsvorschriften für die Abwasserbehandlungsanlage gemäß der Industrieemissionsrichtlinie oder der Einzelgenehmigung gemäß der Richtlinie 91/271/EWG nicht gefährden;

— der Betreiber muss ferner sicherstellen, dass alle nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:

  a) die eingeleiteten Schadstoffe beeinträchtigen nicht den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage oder die Fähigkeit, Ressourcen aus dem Abwasserbehandlungsverfahren wiederzugewinnen;

  b) die eingeleiteten Schadstoffe schaden nicht der Gesundheit des in Kanalisationssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen arbeitenden Personals;

  c) die Abwasserbehandlungsanlage ist für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet;

  d) die Gesamtbelastung durch die letztendlich in das Wasser eingeleiteten Schadstoffe ist im Vergleich zu der Situation, in der die Emissionen der betreffenden Anlage die gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissionsrichtlinie für die direkte Freisetzung festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, nicht höher, unbeschadet strengerer Maßnahmen, gemäß Artikel 18 der Industrieemissionsrichtlinie.

Insbesondere müssen die Emissionsgrenzwerte für indirekte Freisetzungen, wie oben unter Buchstabe d erwähnt, gewährleisten, dass die Gesamtbelastung durch die letztendlich in das Wasser eingeleiteten betreffenden Schadstoffe (nach der Behandlung in der Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage) kleiner oder gleich der Belastung ist, die direkt in das Wasser freigesetzt würde, wenn die Anlage eine eigene Abwasserbehandlungsanlage hätte, die den BVT-assoziierten Emissionswerten für direkte Freisetzungen entspricht.

Daher müssen für jeden betreffenden Schadstoff zwei Emissionsbelastungen verglichen werden:

1. Schadstoffbelastung A (ausgedrückt in Masse pro Zeiteinheit) aus der Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage: Der Emissionsgrenzwert für die indirekte Freisetzung aus der unter die Industrieemissionsrichtlinie fallenden Anlage kann oberhalb der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte für die direkte Freisetzung festgelegt werden. Dabei werden die kumulative Schadstoffbelastung aus verschiedenen Quellen und die Leistung der Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage berücksichtigt.

2. Die Schadstoffbelastung B (ausgedrückt in Masse pro Zeiteinheit) ist die Schadstoffbelastung, die von der unter die Industrieemissionsrichtlinie fallenden Anlage erzeugt würde, wenn diese eine eigene Abwasserbehandlungsanlage hätte: Der Emissionsgrenzwert für direkte Freisetzungen (in Konzentration) wird innerhalb der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte für direkte Freisetzungen festgelegt, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 3.

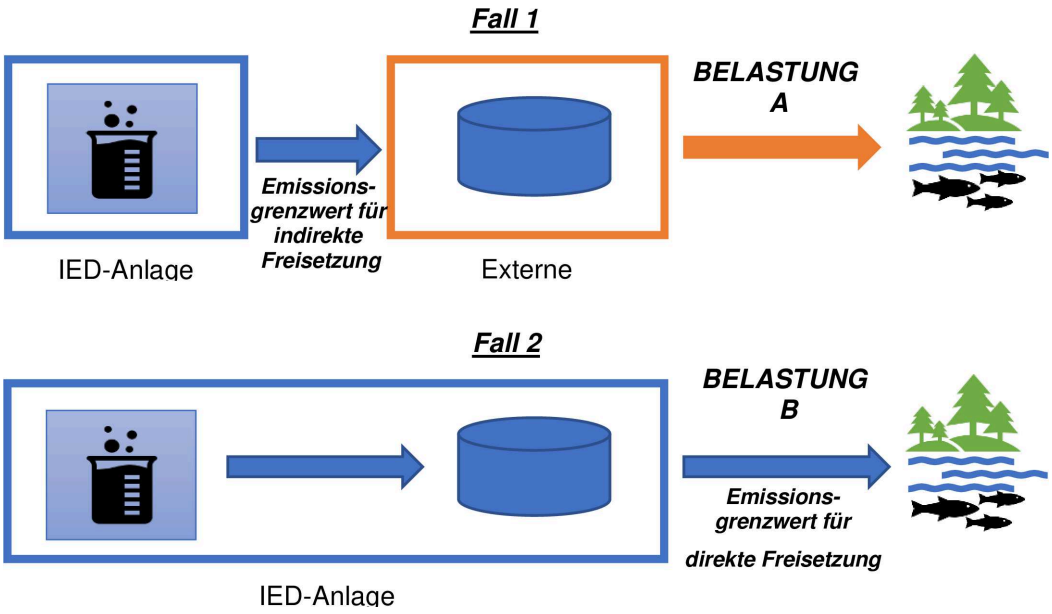

Die Belastung A muss für jeden betreffenden Schadstoff kleiner oder gleich der Belastung B sein.

Werden mehrere Abwasserströme vor ihrer Freisetzung in die Umwelt vermischt, müssen vor der Ableitung der Emissionsgrenzwerte für indirekte Freisetzungen aus der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte für direkte Freisetzungen in einer gemäß der Richtlinie 2010/75/EU erteilten Genehmigung die Auswirkungen einer etwaigen Verdünnung berücksichtigt werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist indirekten Freisetzungen von Schadstoffen zu widmen, die spezifische Behandlungstechniken erfordern, die in einer kommunalen Wasserbehandlungsanlage nicht unbedingt angewandt werden.

6. INNOVATIONEN

Q19. Erstreckt sich die Tätigkeit des Europäischen Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen (INCITE) auf den Tierhaltungssektor?

Ja, wie in Erwägungsgrund 40 der Richtlinie (EU) 2024/1785 erwähnt, sollte – ohne die Nutzung einer Technik oder einer bestimmten Technologie vorzuschreiben – ein spezielles Zentrum eingerichtet werden, das die Innovation durch Erhebung und Analyse von Informationen über Zukunftstechniken unterstützt, die für die Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie einschließlich der Haltung von Schweinen und Geflügel relevant sind, und den Entwicklungsstand dieser Techniken vom Forschungsstadium bis zur Einführung mittels der Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level, im Folgenden „TRL“)-Skala beschreibt sowie den Grad der Umweltleistung dieser Techniken bewertet, wobei potenziellen Beschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit von Daten und ihrer Belastbarkeit Rechnung getragen wird.

Q20. Wie hängt die Rolle des INCITE mit der Flexibilität bei der Erprobung von Zukunftstechniken gemäß Artikel 27b der Industrieemissionsrichtlinie zusammen?

Obwohl es keinen ausdrücklichen Zusammenhang zwischen Artikel 27a (INCITE) und Artikel 27b (Erprobung von Zukunftstechniken) der Industrieemissionsrichtlinie gibt, wird erwartet, dass Informationen über die gemäß Artikel 27b erprobten Zukunftstechniken von den Betreibern, dem Technologieanbieter oder dem Mitgliedstaat an das INCITE übermittelt würden, einschließlich der Ergebnisse der Erprobung (falls die Erprobung zufriedenstellend ist).

Q21. Welcher Zusammenhang besteht zwischen Artikel 27 über Zukunftstechniken und Artikel 72 Absatz 1 der Industrieemissionsrichtlinie über die Berichterstattung der Mitgliedstaaten?

Artikel 72 Absatz 1 bezieht sich auf die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über Aspekte wie die Fortschritte bei der Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken gemäß Artikel 27.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 wird die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135 der Kommission vom 10. August 2018 zur Festlegung, welche Art von Informationen die Mitgliedstaaten in welcher Form und mit welcher Häufigkeit für die Berichterstattung zu übermitteln haben, überarbeiten und Informationen über die Anwendung von Artikel 27 aufnehmen.

Q22. **Schreibt Artikel 27b der Industrieemissionsrichtlinie vor, dass Zukunftstechniken in den BVT-Schlussfolgerungen aufgeführt werden müssen, damit Flexibilität gewährt werden kann?**

Nein. Artikel 27b enthält keinen Verweis auf BVT-Schlussfolgerungen.

Die Flexibilität kann für die Erprobung jeder Technik gewährt werden, die der Definition des Begriffs „Zukunftstechnik" in Artikel 3 Nummer 14 der Industrieemissionsrichtlinie entspricht: „eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und größere Kostenersparnisse bieten könnte als bestehende beste verfügbare Techniken".

Q23. **Was ist der Unterschied zwischen den Flexibilitätsmöglichkeiten nach Artikel 27b und Artikel 27c der Industrieemissionsrichtlinie?**

Artikel 27b zielt darauf ab, die Erprobung von Zukunftstechniken zu fördern, indem ein Zeitraum (bis zu 30 Monate) eingeräumt wird, in dem die für die Anlage geltenden Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte (oder verbindlichen Spannen) höher sein können als die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Werte. In diesem Zeitraum kann festgestellt werden, ob mit der erprobten Technik die erwartete Umweltleistung auf kosteneffiziente Weise erreicht werden kann. Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionswerte oder Umweltleistungswerte eingehalten werden. **Diese Flexibilität kann jederzeit genutzt werden und ist nicht mit der Aktualisierung der Genehmigung nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen verbunden.**

Artikel 27c zielt darauf ab, die Anwendung von Zukunftstechniken zu fördern, die in den BVT-Schlussfolgerungen aufgeführt sind. **Diese Flexibilität kann nur angewandt werden, wenn mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte (im Sinne von Artikel 3 Nummer 48) oder mit Zukunftstechniken assoziierte indikative Umweltleistungswerte (im Sinne von Artikel 3 Nummer 49) in die BVT-Schlussfolgerungen aufgenommen werden.** Diese Flexibilität nach Artikel 27c stellt eine Ausnahme von Artikel 21 Absatz 3 dar, d. h. der Überprüfung, Aktualisierung und Einhaltung der Genehmigungsauflagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen. Beschließt ein Betreiber, von dieser Flexibilität Gebrauch zu machen und eine in den BVT-Schlussfolgerungen aufgeführte Zukunftstechnik anzuwenden, **kann der Anlage mehr Zeit eingeräumt werden**, um die aktualisierten Genehmigungsauflagen einzuhalten (**bis zu zwei weitere Jahre, d. h. insgesamt sechs Jahre**). Die Emissionsgrenzwerte am Ende dieses Zeitraums dürfen die mit der Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte, die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegt sind, nicht überschreiten.

Artikel 27c ermöglicht es der zuständigen Behörde außerdem, in Genehmigungen indikative, mit den relevanten Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte anstelle verbindlicher Umweltleistungsspannen und/oder mit BVT assoziierter Leistungsgrenzwerte festzulegen.

Daher gibt es unterschiedliche Ziele (Artikel 27b bietet Flexibilität bei der Erprobung und Artikel 27c bietet Flexibilität bei der Umsetzung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Zukunftstechniken) und unterschiedliche Rahmen (Artikel 27b steht nicht im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen und Artikel 27c hängt von der Ermittlung einer bestimmten Zukunftstechnik in BVT-Schlussfolgerungen ab).

Eine bestimmte Zukunftstechnik würde logischerweise während ihrer Lebensdauer:

1. erprobt, möglicherweise unter Inanspruchnahme der Flexibilität nach Artikel 27b;

2. dem Europäischen INCITE gemeldet (siehe Q20);

3. nach der Analyse der technischen Arbeitsgruppe ([1]) mit den assoziierten Emissionswerten in die BVT-Schlussfolgerungen aufgenommen;

4. eingesetzt, möglicherweise unter Inanspruchnahme der Flexibilität nach Artikel 27c.

Zukunftstechniken, die erprobt werden und sich als wirksam erweisen, können jedoch auch dann eingesetzt werden, wenn sie nicht in die BVT-Schlussfolgerungen aufgenommen werden, sofern sie die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Emissionswerte nicht gefährden.

([1]) Technische Arbeitsgruppe, die für die Überprüfung oder Erstellung der Merkblätter für die besten verfügbaren Technologien (BREF) zuständig ist.

Q24. **Gilt Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissionsrichtlinie für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage von mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerten?**

Artikel 15 Absatz 3 bezieht sich nur auf BVT-assoziierte Emissionswerte und nicht auf mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte gemäß Artikel 27c der Industrieemissionsrichtlinie; es handelt sich hier um zwei unterschiedliche Begrifflichkeiten.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 legt die zuständige Behörde die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte fest, die unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbar sind. Eine solche Anforderung besteht für die zuständige Behörde bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Zukunftstechniken auf der Grundlage von mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerten nicht. Die zuständige Behörde kann beschließen, sie auf einen beliebigen Wert innerhalb der Spannen der mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte festzusetzen, auch am strengsten Ende der Spannen der mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte, wie in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegt.

Q25. **Bezieht sich die Möglichkeit, den Zeitraum, in dem eine Anlage ihre aktualisierten Genehmigungsauflagen erfüllen muss, auf bis zu acht Jahre zu verlängern (eine Flexibilität, die in Artikel 27e der Industrieemissionsrichtlinie vorgesehen ist, um einen tiefgreifenden industriellen Wandel zu ermöglichen), nur auf die Umsetzung spezifischer BVT, die mit Aspekten des tiefgreifenden industriellen Wandels verbunden sind? Oder gilt sie für die gesamten BVT-Schlussfolgerungen?**

Die zusätzliche Zeit für die Durchführung eines tiefgreifenden industriellen Wandels bezieht sich auf die Einhaltung der aktualisierten Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21 Absatz 3, d. h. nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Haupttätigkeit der Anlage, und nicht auf spezifische Auflagen in der Genehmigung.

Dabei ist zu beachten, dass es Sache der zuständigen Behörde ist, diese zusätzliche Zeit einzuräumen und zu entscheiden, welche Bedingungen zu welchem Zeitpunkt für die Anlage gelten. Die zuständige Behörde könnte beschließen, dass einige Elemente der relevanten BVT-Schlussfolgerungen vor Ablauf der gewährten Verlängerung gelten.

Q26. **Muss in den BVT-Schlussfolgerungen ein tiefgreifender industrieller Wandel angegeben werden, damit die Flexibilität gemäß Artikel 27e angewandt werden kann?**

Nein.

Artikel 3 Nummer 9a der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie definiert den Begriff „tiefgreifender industrieller Wandel“ als die Einführung von Zukunftstechniken oder besten verfügbaren Techniken durch Industrieunternehmen, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder den Austausch einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage mit sich bringen, die eine äußerst wesentliche Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität ermöglicht und die positiven Nebeneffekte für die Umwelt zumindest auf das Niveau optimiert, das mit den in den geltenden BVT-Schlussfolgerungen ermittelten Techniken erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

In Erwägungsgrund 30 der Richtlinie (EU) 2024/1785 heißt es, dass in den BVT-Schlussfolgerungen Zukunftstechniken und beste verfügbare Techniken angegeben werden sollten, die Industrieunternehmen einsetzen können, um Anlagen so umzubauen, dass sie mit dem EU-Ziel einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft im Einklang stehen.

Die zuständigen Behörden sollten den Industrieunternehmen ausreichend Zeit für die Umsetzung eines tiefgreifenden, mit erheblichen Investitionen verbundenen industriellen Wandels durch in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebene und in einem Transformationsplan festgelegte BVT oder Zukunftstechniken einräumen können, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie oder den Austausch einer bestehenden Anlage mit sich bringen.

Die BVT-Schlussfolgerungen sollten daher Informationen über BVT oder Zukunftstechniken enthalten, die einen tiefgreifenden industriellen Wandel ermöglichen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Flexibilität gemäß Artikel 27e nur in diesen Fällen angewandt werden kann.

Beantragt ein Betreiber Flexibilität bei der Umsetzung einer Technik, die nicht in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, so ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, zu überprüfen, ob die Technik der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 9a der Industrieemissionsrichtlinie entspricht. Das bedeutet, dass es sich um eine Technik handeln muss, die

— eine Zukunftstechnik oder beste verfügbare Technik ist;

— eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder den Austausch einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage mit sich bringt;

— eine äußerst wesentliche Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität ermöglicht und die positiven Nebeneffekte für die Umwelt zumindest auf das Niveau optimiert, das mit den in den geltenden BVT-Schlussfolgerungen ermittelten Techniken erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Q27. **Kann die zuständige Behörde im Falle eines tiefgreifenden industriellen Wandels gemäß Artikel 27e den Zeitraum, in dem die Anlage die aktualisierten Genehmigungsauflagen nicht erfüllen muss, jederzeit verlängern?**

Nein.

Artikel 27e räumt den Betreibern mehr Zeit ein, um die aktualisierten Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21 Absatz 3 zu erfüllen.

Nach Artikel 21 Absatz 3 muss die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Haupttätigkeit der Anlage sicherstellen, dass

a) alle Genehmigungsauflagen für die betreffende Anlage überprüft (und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht) werden;

b) die betreffende Anlage diese Genehmigungsauflagen einhält.

Artikel 27e bezieht sich daher auf den Zeitraum von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Haupttätigkeit der Anlage, der unter den in Artikel 27e aufgeführten Bedingungen auf bis zu acht Jahre verlängert werden kann.

Dies bedeutet, dass die Ausnahmeregelung nach Ablauf dieses Zeitraums von acht Jahren nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Q28. **Sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die „Feststellungen" des INCITE umzusetzen (Artikel 27 und 27a der Industrieemissionsrichtlinie)?**

Nein.

Artikel 27 über Zukunftstechniken war bereits in der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 enthalten. Er wurde in der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie geändert und bezieht sich nun ausdrücklich auf i) in den BVT-Schlussfolgerungen aufgeführte Techniken, ii) die BVT-Merkblätter und iii) die Feststellungen des INCITE.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, „gegebenenfalls die Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken [zu fördern], insbesondere wenn diese Techniken in den BVT-Schlussfolgerungen, den BVT-Merkblättern oder den Feststellungen des in Artikel 27a genannten Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen aufgeführt werden".

Ziel des überarbeiteten Artikels 27 ist es daher, auf die innovativen Techniken aufmerksam zu machen, die vom INCITE ermittelt wurden oder in BVT-Schlussfolgerungen oder BVT-Merkblättern enthalten sind.

Es ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, die Entwicklung und Umsetzung von Zukunftstechniken zu fördern, wie dies bereits im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 der Fall war. Dazu können sie Finanzierungsinstrumente, Kommunikationsmittel usw. einsetzen.

Q29. **Worin besteht der Unterschied zwischen „Zukunftstechniken", „zukunftsweisenden Techniken" und „innovativen Techniken" im Sinne von Artikel 27a über das INCITE?**

Gemäß Artikel 27a muss das INCITE Informationen zu relevanten und zukunftsweisenden Zukunftstechniken erheben und analysieren.

Eine rechtliche Definition des Begriffs „Zukunftstechnik" findet sich in Artikel 3 Nummer 14 der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie. Es handelt sich um „eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und größere Kostenersparnisse bieten könnte als bestehende beste verfügbare Techniken". Dies bedeutet, dass Zukunftstechniken Techniken sind, die noch nicht gewerblich genutzt werden.

In der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie gibt es keine Definition des Begriffs „zukunftsweisende Technik", aber zukunftsweisende Techniken können mit der Definition des Begriffs „tiefgreifender industrieller Wandel" in Artikel 3 Nummer 9a der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie in Verbindung gebracht werden, d. h. „die Einführung von Zukunftstechniken oder besten verfügbaren Techniken […], die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie […] mit sich bringen, die eine äußerst wesentliche Verringerung der Treibhausgasemissionen (…) ermöglicht […]".

Die überarbeitete Industrieemissionsrichtlinie enthält auch keine Definition einer „innovativen Technik". Der Begriff „innovative Techniken" wird im Zusammenhang mit dem INCITE verwendet, da er weiter gefasst ist als „Zukunftstechniken", d. h. das INCITE kann Techniken ermitteln, die bereits gewerblich genutzt werden oder noch nicht und die zukunftsweisend sind oder nicht.

7. REGISTRIERUNG (FÜR ANLAGEN, DIE UNTER KAPITEL V „SONDERVORSCHRIFTEN FÜR ANLAGEN UND TÄTIGKEITEN, BEI DENEN ORGANISCHE LÖSUNGSMITTEL EINGESETZT WERDEN“ ODER KAPITEL VIA „BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON GEFLÜGEL UND SCHWEINEN“ FALLEN)

Q30. **Ist es in Anbetracht der in Artikel 4 Absatz 1 der Industrieemissionsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit, ein Registrierungssystem für Anlagen einzurichten, die nur unter Kapitel V oder Kapitel VIa fallen, möglich, größere Anlagen in einem bestimmten Sektor einem Genehmigungssystem und kleinere Anlagen in demselben Sektor einem Registrierungssystem zu unterwerfen?**

Ja.

Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit zur Abweichung von einem vollständigen Genehmigungssystem ist fakultativ, sodass ein Mitgliedstaat entscheiden kann, ob er a) diese Ausnahmeregelung nicht umsetzt oder sie gar nicht nutzt oder b) sie modular umsetzt und nutzt.

Beispiele für die modulare Nutzung:

— alle unter Kapitel V oder Kapitel VIa fallenden Anlagen einem Registrierungssystem unterwerfen;

— einige Anlagen (z. B. größere) einem Genehmigungssystem und andere (z. B. kleinere) einem Registrierungssystem unterwerfen;

— spezifische Bedingungen festlegen, um zu bestimmen, welche unter Kapitel V oder Kapitel VIa der Industrieemissionsrichtlinie fallenden Tätigkeiten einem genehmigungsbasierten System unterliegen würden und welche Tätigkeiten unter ein Registrierungssystem fallen würden.

Q31. **Wenn sich die Mitgliedstaaten für die Nutzung eines Registrierungssystems entscheiden, können dann allgemeine bindende Vorschriften entwickelt und in diesem Fall angewandt werden?**

Ja.

Gemäß Artikel 3 Nummer 8 der Industrieemissionsrichtlinie sind allgemeine bindende Vorschriften „Emissionsgrenzwerte oder andere Bedingungen, zumindest auf Sektorebene, die zur direkten Verwendung bei der Formulierung von Genehmigungsauflagen festgelegt werden“.

Speziell in Bezug auf Kapitel VIa („Besondere Bestimmungen für die Haltung von Geflügel und Schweinen“) empfiehlt es sich, wie in Erwägungsgrund 44 der Richtlinie (EU) 2024/1785 dargelegt, angesichts der hohen Zahl der Geflügel- und Schweinehaltungsbetriebe, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU aufgenommen werden sollten, und der relativen Einfachheit der Abläufe und Emissionen derartiger Anlagen, spezifische, auf den Sektor abgestimmte Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Genehmigungen und die Ausübung der relevanten Tätigkeiten festzulegen. Dies berührt nicht die Anforderungen im Zusammenhang mit der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Überwachung und der Einhaltung von Rechtsvorschriften. Dies würde die Registrierung von landwirtschaftlichen Betrieben und die Annahme allgemeiner bindender Vorschriften auf nationaler Ebene anstelle der Erteilung von Einzelgenehmigungen für landwirtschaftliche Betriebe ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass durch die allgemeinen bindenden Vorschriften und die Registrierungsverfahren ein gleich hohes Schutzniveau für die Umwelt wie mit Genehmigungsauflagen gewährleistet wird.

In Artikel 3 Nummer 12a der Industrieemissionsrichtlinie sind „Betriebsvorschriften“ definiert als „die in Genehmigungen oder allgemeinen bindenden Vorschriften für die Ausübung der in Anhang Ia genannten Tätigkeiten enthaltenen Vorschriften, die die Emissionsgrenzwerte, die Umweltleistungsgrenzwerte, die damit assoziierten Überwachungsanforderungen und gegebenenfalls Ausbringungspraktiken, Praktiken zur Vermeidung und Minderung der Umweltverschmutzung, das Ernährungsmanagement, die Futtermittelaufbereitung, die Unterbringung, die Dungbewirtschaftung, einschließlich der Sammlung, Lagerung, Verarbeitung und Ausbringung von Dung, sowie die Lagerung toter Tiere enthalten und der Anwendung der besten verfügbaren Techniken entsprechen“.

Gemäß Artikel 70c („Genehmigungen und Registrierungen“) können die Mitgliedstaaten Anforderungen für bestimmte Kategorien von Anlagen, die in den Geltungsbereich von Kapitel VIa fallen, in die allgemeinen bindenden Vorschriften nach Artikel 6 („Allgemeine bindende Vorschriften“) aufnehmen.

Soweit durch die allgemeinen bindenden Vorschriften ein gleich hohes Schutzniveau für die Umwelt wie mit Genehmigungsauflagen gewährleistet würde, können allgemeine bindende Vorschriften daher auch dann entwickelt und angewandt werden, wenn ein Registrierungssystem eingesetzt wird.

Q32. **Welche Wechselwirkung besteht zwischen der Registrierung von Anlagen (Artikel 4 und 70c der Industrieemissionsrichtlinie) und der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Habitat-Richtlinie"), der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie") und der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten („Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung" oder „UVP-Richtlinie")?**

Die Bestimmungen der UVP-Richtlinie, der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie müssen unabhängig von der Industrieemissionsrichtlinie eingehalten werden. Dies bedeutet, dass die Tätigkeit eines Tierhaltungsbetriebs (sowohl im Rahmen einer Registrierungs- als auch einer Genehmigungsregelung) nicht zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien führen darf.

In Fällen, in denen sich die zuständigen Behörden im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie für ein Registrierungssystem entscheiden, was bedeutet, dass die Registrierung dem Betreiber unverzüglich den Betrieb der Tierhaltungsanlage ermöglicht, müssten diese Behörden sicherstellen, dass die Bestimmungen anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften eingehalten werden, bevor die eigentliche Registrierung erfolgt.

In Fällen, in denen sich die zuständigen Behörden im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie für ein Genehmigungssystem entscheiden, könnten sie beschließen, die nach EU-Recht erforderlichen Prüfungen (z. B. die UVP und/oder die Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie) in das Genehmigungssystem gemäß der Industrieemissionsrichtlinie aufzunehmen.

Die Kommission hat Leitlinien für die Straffung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung herausgegeben.

8. HALTUNG VON GEFLÜGEL UND SCHWEINEN

Q33. **Können die Mitgliedstaaten weiterhin ein Genehmigungsverfahren für Geflügel- und Schweinehaltungsanlagen anwenden, die unter die Industrieemissionsrichtlinie von 2010 fallen, aber unter den in der Richtlinie (EU) 2024/1785 festgelegten Schwellenwerten liegen?**

Ja.

In Artikel 70c Absatz 1 Unterabsatz 3 ist Folgendes vorgesehen:

„Die Mitgliedstaaten können ein Verfahren für die Genehmigung der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen anwenden:

a) bei mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel,

b) bei mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine über 30 kg, oder

c) bei mehr als 750 Plätzen für Sauen."

Mit diesem Unterabsatz soll klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten entscheiden können, weiterhin ein Genehmigungsverfahren auf Tierhaltungsanlagen anzuwenden, die bereits unter die Industrieemissionsrichtlinie von 2010 fallen.

Den Mitgliedstaaten steht es frei, ein Genehmigungsverfahren auch auf Anlagen anzuwenden, die neu unter die überarbeitete Industrieemissionsrichtlinie fallen.

Siehe auch Q30.

Q34. **Können die Mitgliedstaaten weiterhin „Plätze" anstelle von Großvieheinheiten („GVE") verwenden, um Schwellenwerte festzulegen, oberhalb deren Tierhaltungsbetriebe unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen?**

In Artikel 70c Absatz 1 Unterabsatz 3 der Industrieemissionsrichtlinie wird auf „Plätze" Bezug genommen, während in Anhang Ia der Industrieemissionsrichtlinie auf Großvieheinheiten („GVE") Bezug genommen wird.

In Artikel 70c Absatz 1 wird auf „Plätze" Bezug genommen, um die Anlagen, die bereits unter die Industrieemissionsrichtlinie von 2010 fallen, eindeutig zu identifizieren.

Die Mitgliedstaaten müssen jedoch den GVE-Ansatz anwenden, um den Geltungsbereich ihrer nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Kapitel VIa („Besondere Bestimmungen für die Haltung von Geflügel und Schweinen") festzulegen.

Theoretisch könnten „Plätze" verwendet werden, um Schwellenwerte für landwirtschaftliche Betriebe festzulegen, in denen nur eine Tierart (z. B. Masthähnchen) gehalten wird, da in diesem speziellen Fall eine vollständige Äquivalenz zwischen „Plätzen" und GVE besteht.

„Plätze" können jedoch nicht für landwirtschaftliche Betriebe verwendet werden, die mehrere Tierarten halten (z. B. Zuchtsauen und andere Schweine), da dies keine Aggregation zum Vergleich mit den in GVE ausgedrückten Gesamtschwellenwerten in Anhang Ia ermöglicht.

Q35. **Was sollten die Mitgliedstaaten bei der Bewertung einer wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung in den Aggregationsregeln berücksichtigen (Artikel 70b)?**

Bis zum 5. August 2028 wird die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und im Einklang mit Artikel 70b Absatz 2 der Industrieemissionsrichtlinie Leitlinien zu den Kriterien für die Einstufung mehrerer Anlagen als eine Einheit veröffentlichen, einschließlich Aspekten der wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung.

Q36. **Ist der Betreiber für die Ausbringung von Abfällen, tierischen Nebenprodukten oder anderen Rückständen verantwortlich (Artikel 70d), wenn diese einem Dritten übergeben werden?**

Die Ausbringung von Abfällen, tierischen Nebenprodukten oder anderen Rückständen fällt unter die Industrieemissionsrichtlinie, wenn sie in einer Anlage erfolgt, die in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fällt. Dies gilt auch dann, wenn das ausgebrachte Material nicht aus der Anlage stammt.

Für Ausbringungspraktiken außerhalb von Anlagen, die in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen, können andere EU-Rechtsvorschriften gelten.

Q37. **Wie sieht der Rechtsrahmen für landwirtschaftliche Betriebe, die unter die Industrieemissionsrichtlinie von 2010 fallen (Anhang I Kategorie 6.6 der Industrieemissionsrichtlinie in der am 3. August 2024 geltenden Fassung), bis zur Anwendung einheitlicher Bedingungen für Betriebsvorschriften für den Tierhaltungssektor aus?**

Für neue und bestehende Anlagen, die derzeit unter die Industrieemissionsrichtlinie von 2010 fallen, gelten die Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 bis zur Anwendung der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie, die gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1785 erfolgen wird.

Dies bedeutet bei Anlagen, die Tätigkeiten gemäß Anhang Ia der Industrieemissionsrichtlinie durchführen: Die Anwendung der gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1785 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Mitgliedstaaten erfolgt innerhalb von

a) vier Jahren nach Inkrafttreten des in Artikel 70i Absatz 2 der Industrieemissionsrichtlinie genannten Durchführungsrechtsakts, wenn die Anlage eine Kapazität von 600 GVE oder mehr hat;

b) fünf Jahren nach Inkrafttreten des in Artikel 70i Absatz 2 der Industrieemissionsrichtlinie genannten Durchführungsrechtsakts, wenn die Anlage eine Kapazität von 400 GVE oder mehr hat;

c) sechs Jahren nach Inkrafttreten des in Artikel 70i Absatz 2 der Industrieemissionsrichtlinie genannten Durchführungsrechtsakts bei allen anderen Anlagen, die unter Anhang Ia fallen.

Bis zu dem betreffenden Geltungsbeginn müssen neue und bestehende Anlagen, die Tätigkeiten gemäß Anhang Ia der Industrieemissionsrichtlinie durchführen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU in der am 3. August 2024 geltenden Fassung fallen, der Richtlinie 2010/75/EU in dieser Fassung nachkommen.

Q38. **Kann die Umsetzungsfrist für die tierspezifischen Bestimmungen in Kapitel VIa bis zu den in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1785 aufgeführten auslösenden Ereignissen verschoben werden?**

Nein. Für die Umsetzung des allgemeinen Rechtsrahmens für die Genehmigung oder Registrierung von Tierhaltungsanlagen gilt Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

Q39. **Wie sieht der Rechtsrahmen für die unter Kapitel VIa fallenden landwirtschaftlichen Betriebe aus, die nach der Umsetzungsfrist (1. Juli 2026), aber vor der Anwendung einheitlicher Bedingungen für Betriebsvorschriften für den Tierhaltungssektor neu eingerichtet wurden?**

Tierhaltungsanlagen, die zwischen dem Ende des Übergangszeitraums am 1. Juli 2026 und vor den in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1785 festgelegten Fristen eingerichtet wurden, sind nicht verpflichtet, die einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften vor diesen Fristen umzusetzen.

Diese Fristen lauten wie folgt:

a) vier Jahre nach Inkrafttreten des in Artikel 70i Absatz 2 der Industrieemissionsrichtlinie genannten Durchführungsrechtsakts, wenn die Anlage eine Kapazität von 600 GVE oder mehr hat;

b) fünf Jahre nach Inkrafttreten des in Artikel 70i Absatz 2 der Industrieemissionsrichtlinie genannten Durchführungsrechtsakts, wenn die Anlage eine Kapazität von 400 GVE oder mehr hat;

c) sechs Jahre nach Inkrafttreten des in Artikel 70i Absatz 2 der Industrieemissionsrichtlinie genannten Durchführungsrechtsakts bei allen anderen Anlagen, die unter Anhang Ia fallen.

Wenn die in diesem Übergangszeitraum eingerichteten Tierhaltungsanlagen in den Anwendungsbereich der am 3. August 2024 geltenden Fassung der Richtlinie 2010/75/EU fallen, müssen sie dieser Fassung der Richtlinie entsprechen, bis die einschlägigen Fristen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1785 eintreten.

Q40. **Gelten die Bestimmungen für das Umweltmanagementsystem, die Berichte über den Ausgangszustand und die Umweltqualitätsnormen (in den Artikeln 14a, 22 bzw. 18) für Anlagen zur Schweine- und/oder Geflügelhaltung (gemäß Kapitel VIa „Besondere Bestimmungen für die Haltung von Geflügel und Schweinen“)?**

Die Anforderungen des Kapitels II der Richtlinie 2010/75/EU in der am 3. August 2024 geltenden Fassung, die sich nur auf Anhang I beziehen, gelten weiterhin für Tierhaltungsanlagen, die im Rahmen der Tätigkeit 6.6 des Anhangs I in dieser Fassung genehmigt sind, bis die Fristen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1785 eintreten.

In Bezug auf die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen gilt Artikel 18 nicht für Anlagen, die unter Kapitel VIa fallen. Nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sind die Mitgliedstaaten jedoch allgemein verpflichtet, für die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zu sorgen, wozu auch die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften gehört.

Q41. **Ist für Schweine- oder Geflügelhaltungsbetriebe, die unter die besonderen Bestimmungen für die Haltung von Geflügel und Schweinen (Kapitel VIa der Industrieemissionsrichtlinie) fallen, eine Mindesthäufigkeit von Vor-Ort-Besichtigungen durch die Inspektionsbehörden vorgeschrieben?**

Für landwirtschaftliche Betriebe, die unter die Industrieemissionsrichtlinie von 2010 fallen, gelten die Anforderungen an die Mindesthäufigkeit von Vor-Ort-Besichtigungen gemäß Artikel 23 Absatz 4, bis die überarbeitete Industrieemissionsrichtlinie gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1785 anwendbar wird (siehe Q37).

Sobald die überarbeitete Industrieemissionsrichtlinie anwendbar wird, werden die Mitgliedstaaten über eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Mindesthäufigkeit von Vor-Ort-Besichtigungen durch die Inspektionsbehörden verfügen, sofern die Anforderungen von Artikel 70f der Industrieemissionsrichtlinie erfüllt sind. Mit anderen Worten müssen diese Vor-Ort-Besichtigungen, Umweltinspektionen oder anderen Maßnahmen es den zuständigen Behörden ermöglichen, zu überprüfen und sicherzustellen, dass die betreffenden Betriebe die Anforderungen gemäß Kapitel VIa der Industrieemissionsrichtlinie erfüllen.

Q42. **Welche alternativen Ansätze gibt es für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch Tierhaltungsanlagen?**

Die überarbeitete Industrieemissionsrichtlinie bietet den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Überprüfung der Konformität von Tierhaltungsanlagen, die unter Kapitel VIa fallen. Gemäß Artikel 70f müssen die Mitgliedstaaten ein wirksames System zur Überwachung der Einhaltung einrichten, das auf Umweltinspektionen oder anderen Maßnahmen beruht, um die Einhaltung der in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Absatz 1 außerdem Maßnahmen zur Einhaltungssicherung einführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen, die natürlichen oder juristischen Personen gemäß dieser Richtlinie auferlegt werden, zu fördern, zu überwachen und durchzusetzen.

Umweltinspektionen sind in Artikel 3 Nummer 22 definiert als „alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen zur Prüfung und Förderung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen durch die Anlagen und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden“.

Maßnahmen, die nicht unter diese Definition fallen und eine Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Kapitels VIa ermöglichen, gelten als „andere Maßnahmen“. Die Richtlinie überlässt deren Festlegung den Mitgliedstaaten.

Q43. **Wie wird die Besatzdichte berechnet (gemäß Artikel 70c und Anhang Ia der Industrieemissionsrichtlinie)?**

Die Besatzdichte sollte in GVE je Hektar berechnet werden.

Sie sollte berechnet werden, indem die Gesamtkapazität der Anlage (ausgedrückt in GVE) durch die landwirtschaftliche Fläche (ausgedrückt in Hektar) geteilt wird, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb, der die Anlage betreibt, für die in Artikel 70c und Anhang Ia der Industrieemissionsrichtlinie aufgeführten spezifischen Zwecke (Beweidung oder Anbau von Futter) zur Fütterung der in dieser Anlage gehaltenen Tiere genutzt wird.

Q44. **Wie sind die Schwellenwerte für Schweine, Geflügel und landwirtschaftliche Mischbetriebe zu verstehen? Ist es beispielsweise möglich, dass ein Betrieb, in dem 750 Zuchtsauen gehalten werden, in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fällt, aber wenn der Betrieb auch 50 Masthähnchen hält, liegt er unter dem Schwellenwert von 380 GVE für Mischbetriebe und fällt daher nicht unter die Industrieemissionsrichtlinie?**

In Anhang Ia der Industrieemissionsrichtlinie heißt es wie folgt:

Anlagen fallen in den Anwendungsbereich dieses Anhangs, wenn sie **in eine oder mehrere** der folgenden Tätigkeitskategorien fallen:

1. Haltung von Schweinen, die 350 GVE oder mehr entsprechen […],

2. Nur Legehennenhaltung mit 300 GVE oder mehr oder Haltung von nur anderen Geflügelkategorien mit 280 GVE oder mehr […]

3. Haltung einer Mischung von Schweinen oder Geflügel, die 380 GVE oder mehr entsprechen […]

Dies bedeutet, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb **in mehr als eine Kategorie fallen kann.** Mit anderen Worten: Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb, in dem eine Mischung aus Schweinen und Geflügel gehalten wird, zur Tätigkeitskategorie 1 oder 2 gehört, fällt er weiterhin unter die Industrieemissionsrichtlinie.

In dem in der Frage genannten Beispiel (750 Zuchtsauen und 50 Masthähnchen) würde der Betrieb unter Nummer 1 fallen, da es mehr als 350 GVE an Schweinen gibt, sodass er unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen würde.

Die Kategorie 3 wurde so konzipiert, dass Fälle vermieden werden, in denen ein landwirtschaftlicher Betrieb, der eine Mischung aus Schweinen und Geflügel hält, aber weder zur Kategorie 1 noch zur Kategorie 2 gehört, nicht unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen würde, selbst wenn die kumulierten GVE zu erheblichen Umweltauswirkungen führen würden.

9. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Q45. **Warum gibt es Übergangsbestimmungen und wie lauten sie?**

Gemäß Erwägungsgrund 62 der Richtlinie (EU) 2024/1785 sollten Übergangsbestimmungen vorgeschrieben werden, um den Mitgliedstaaten, den zuständigen Behörden und den Anlagen Zeit zu geben, den neuen Bestimmungen nachzukommen, und um außerdem der Kommission Zeit für die Annahme neuer BVT-Schlussfolgerungen zu geben, in denen den neuen Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Im Interesse der Rechtssicherheit bedarf es eines festen Zeitpunkts, zu dem die Bestimmungen allerspätestens eingehalten werden sollten. Angesichts des Sevilla-Prozesses zur Überarbeitung und Aktualisierung der Umweltnormen für agroindustrielle Anlagen ([2]) und der Anzahl der zu überprüfenden BVT-Merkblätter sollte für bestehende Tätigkeiten eine Frist von 12 Jahren und für neue Tätigkeiten eine Frist von 10 Jahren festgesetzt werden. Dies steht einer früheren Annahme und Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen durch die Kommission nicht entgegen, was für die meisten unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten erwartet wird.

Unter die Industrieemissionsrichtlinie fallende Anlagen, die schon zum 3. August 2024 bestanden, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU in der am 3. August 2024 geltenden Fassung einhalten, bis neue BVT-Schlussfolgerungen vorliegen oder die Genehmigung aktualisiert wird.

Übergangsbestimmungen sind in Artikel 3 Absätze 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2024/1785 festgelegt. Artikel 3 Absatz 5 betrifft die Tierhaltung, während die anderen sechs Absätze die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten betreffen.

Im folgenden Diagramm ist zusammengefasst, wann die neuen Bestimmungen der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie für Anlagen gelten, die in Anhang I der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie genannte Tätigkeiten durchführen. Weitere Einzelheiten lassen sich den folgenden Fragen und Antworten entnehmen.

([2]) https://bureau-industrial-transformation.jrc.ec.europa.eu/about/sevilla_process.

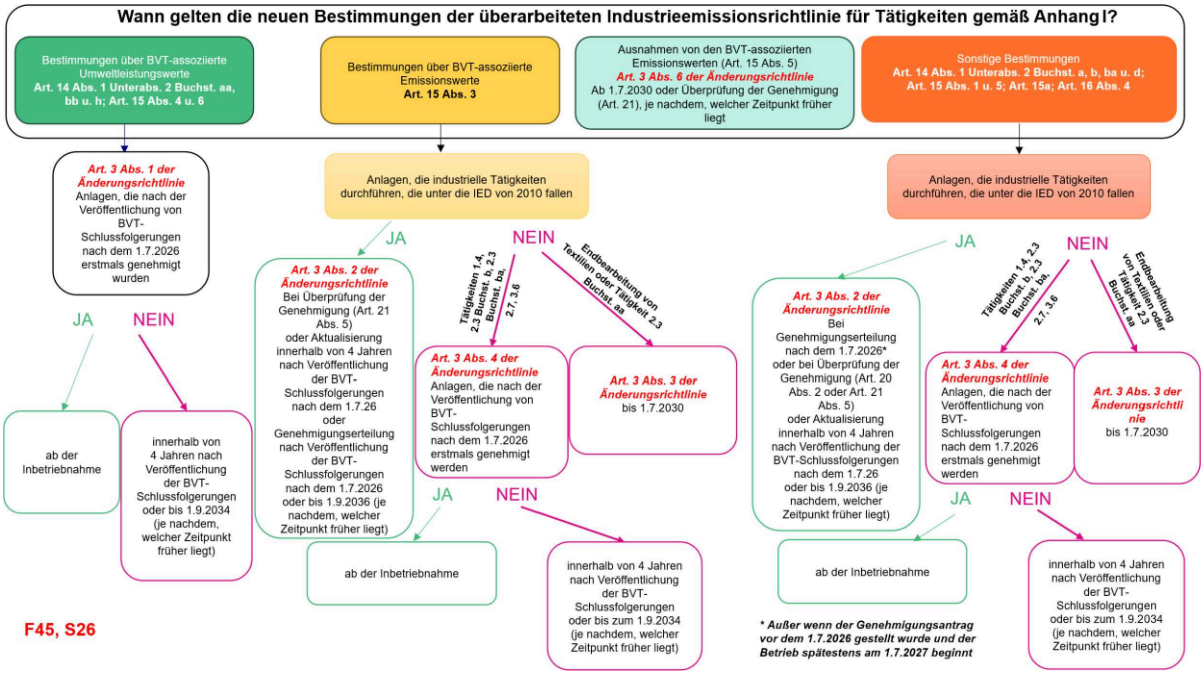

Q46. **Welche Unterschiede bestehen zwischen den Übergangsbestimmungen in Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785?**

Diese Übergangsbestimmungen werden im Folgenden erläutert. Zum besseren Verständnis werden die Bestimmungen nicht in numerischer Reihenfolge aufgeführt.

— Artikel 3 Absatz 2 betrifft die Tätigkeiten, die bereits in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 fallen.

— Artikel 3 Absatz 4 betrifft die Tätigkeiten, die neu in den Geltungsbereich der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie fallen, nämlich:

  — Pyrolyse (Anhang I Nummer 1.4);

  — Schmieden mit Hämmern (Anhang I Nummer 2.3b, mit einem geänderten Kapazitätsschwellenwert, wodurch der Tätigkeitsbereich erweitert wird);

  — Schmieden mit Schmiedepressen (Anhang I Nummer 2.3ba);

  — Herstellung von Batterien (Anhang I Nummer 2.7);

  — Gewinnung einiger Metallerze (Anhang I Nummer 3.6) oberhalb der in Anhang I genannten Kapazitätsschwellenwerte.

— Artikel 3 Absatz 3 bezieht sich auch auf Tätigkeiten, die neu in den Geltungsbereich der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie fallen, aber — anders als die Tätigkeiten in Artikel 3 Absatz 4 — bereits in den bestehenden BVT-Schlussfolgerungen als Tätigkeiten behandelt wurden, die unmittelbar mit den Tätigkeiten der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 verbunden sind, nämlich:

  — Kaltwalzen mit einer Leistung von mehr als 10 t Rohstahl pro Stunde (Anhang I Nummer 2.3aa), was in den BVT-Schlussfolgerungen für die Eisenmetallverarbeitungsindustrie behandelt wird;

  — Endbearbeitung von Textilfasern oder Textilien (gemäß Anhang I Nummer 6.2), was in den BVT-Schlussfolgerungen für die Textilindustrie behandelt wird.

— Artikel 3 Absatz 1 betrifft die neuen Bestimmungen über Umweltleistungswerte, verbindliche Spannen für die Umweltleistung, Umweltleistungsgrenzwerte und damit verbundene Ausnahmen für alle Tätigkeiten.

Eine Anlage kann unter mehrere Übergangsbestimmungen fallen, und jede Übergangsbestimmung gilt unbeschadet der anderen Übergangsbestimmungen. Insbesondere betrifft Artikel 3 Absatz 1 alle in Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie aufgeführten Tätigkeiten und sollte in Verbindung mit den Tätigkeiten, die unter Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 fallen, gelesen werden.

Q47. **Welche Übergangsbestimmungen gelten insbesondere für industrielle Tätigkeiten, die derzeit unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen?**

Diese finden sich hauptsächlich in Artikel 3 Absätze 1 und 2.

Die Umsetzung der neuen oder überarbeiteten Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie, die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785 aufgeführt sind, stützt sich auf Informationen (im Zusammenhang mit Umweltleistungswerten), die in die relevanten BVT-Schlussfolgerungen aufzunehmen sind, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlichen werden sollen.

Dementsprechend gelten diese Bestimmungen — Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben aa, bb und h sowie Artikel 15 Absätze 4 und 6 der Industrieemissionsrichtlinie — innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, für alle unter die Industrieemissionsrichtlinie fallenden Anlagen.

Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785 betrifft Anlagen, die Tätigkeiten durchführen, die bereits vor dem 4. August 2024 in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 fallen und die vor dem 1. Juli 2026 in Betrieb sind und über eine Genehmigung verfügen oder für die vor dem 1. Juli 2026 von deren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, sofern diese Anlagen spätestens am 1. Juli 2027 in Betrieb genommen werden.

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785 beschriebenen auslösenden Ereignisse unterscheiden sich von denen des Artikels 3 Absatz 1.

Für Artikel 3 Absatz 2 müssen die aufgeführten Bestimmungen — Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b, ba und d, Artikel 15 Absätze 1 und 5, Artikel 15a und Artikel 16 Absatz 4 — entweder

— bei Erteilung bzw. Aktualisierung der Genehmigung

  — gemäß Artikel 20 Absatz 2 bzw. Artikel 21 Absatz 5 der Industrieemissionsrichtlinie

    oder

  — innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden,

  oder

— bis zum 1. September 2036 angewandt werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

In Artikel 3 Absatz 2 wird ein spezifischer Zeitplan für die Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 festgelegt, da neue BVT-Schlussfolgerungen Informationen über die Umstände enthalten werden, unter denen niedrigere Emissionswerte innerhalb der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können (siehe Erwägungsgrund 29 der Richtlinie (EU) 2024/1785).

Gegebenenfalls können auch Artikel 3 Absätze 6 und 7 Anwendung finden.

Q48. **Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785 müssen bei einigen Anlagen Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben aa, bb und h sowie Artikel 15 Absätze 4 und 6 ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen angewandt werden. Wie ist dies möglich?**

In Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785 ist Folgendes festgelegt: „Bei Anlagen, für die nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage (…), die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, erstmals eine Genehmigung erteilt wurde, werden die (…) genannten Bestimmungen ab dem Tag der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen angewandt."

„Anlagen, für die (…) erstmals eine Genehmigung erteilt wurde" betrifft neue Anlagen. Da keine Anlage ohne Genehmigung betrieben werden kann (Artikel 4 der Industrieemissionsrichtlinie), muss diese erste Genehmigung ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung den oben genannten Bestimmungen entsprechen.

Bestehende Anlagen werden in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 behandelt. In diesem Fall müssen die zuständigen Behörden ihre Genehmigungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben aa, bb und h sowie Artikel 15 Absätze 4 und 6 der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, aktualisieren.

Q49. **Welche Bestimmungen der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie gelten für Anlagen, die Tätigkeiten im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 durchführen und während der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2024/1785 erstmals genehmigt werden?**

Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785 betreffen Anlagen, die Tätigkeiten durchführen, die in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 fallen.

Artikel 3 Absatz 1 enthält keine spezifische Bestimmung für die Genehmigung von Anlagen während der Umsetzungsfrist. Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bestimmungen gelten innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden (oder unmittelbar nach dieser Veröffentlichung für neue Anlagen — siehe Frage 48).

In Bezug auf Anlagen, die Tätigkeiten gemäß Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie durchführen, vor dem 4. August 2024 in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung von 2010 fallen und für die vor dem 1. Juli 2026 von deren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, sofern diese Anlagen spätestens am 1. Juli 2027 in Betrieb genommen werden, gilt Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2, der Folgendes vorsieht: Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b, ba und d, Artikel 15 Absätze 1 und 5, Artikel 15a und Artikel 16 Absatz 4 der Industrieemissionsrichtlinie gelten bei Erteilung bzw. Aktualisierung der Genehmigung gemäß Artikel 20 Absatz 2 bzw. Artikel 21 Absatz 5 oder bei Aktualisierung der Genehmigung innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, oder bis zum 1. September 2036, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Die betreffenden Anlagen müssen bis zum oben genannten jeweiligen Anwendungsbeginn der Richtlinie 2010/75/EU in der am 3. August 2024 geltenden Fassung entsprechen.

Q50. **Was geschieht, wenn Anlagen, in denen bestehende Tätigkeiten im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie durchgeführt werden, nach dem 1. Juli 2027 in Betrieb genommen werden?**

Werden solche Anlagen nach dem 1. Juli 2027 in Betrieb genommen (was sie zu „neuen Anlagen" machen würde, die bereits in der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 enthaltene Tätigkeiten durchführen), müssen sich Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b, ba und d, Artikel 15 Absätze 1 und 5, Artikel 15a und Artikel 16 Absatz 4 der Industrieemissionsrichtlinie bereits in der erteilten Genehmigung widerspiegeln. Diese Anlagen müssen ab ihrer Inbetriebnahme in voller Übereinstimmung mit der Genehmigung betrieben werden.

Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissionsrichtlinie (siehe Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785) sowie Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben aa, bb und h und Artikel 15 Absätze 4 und 6 der Industrieemissionsrichtlinie (siehe Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785) können je nach dem Datum des Eintretens der maßgeblichen auslösenden Ereignisse zu einem späteren Zeitpunkt Anwendung finden.

So gilt beispielsweise Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissionsrichtlinie, wenn die Genehmigung innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen aktualisiert wird oder wenn die Genehmigung gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Industrieemissionsrichtlinie oder bis zum 1. September 2036 aktualisiert wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Q51. **Welche Übergangsbestimmungen gelten für eine Anlage, die vor dem 1. Juli 2026 in Betrieb ist und die Endbearbeitung von Textilien durchführt, wobei es sich um eine Tätigkeit handelt, die neu in Anhang I Nummer 6.2 der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie aufgenommen wurde?**

Es gibt zwei mögliche Fälle für Textilanlagen, die eine Endbearbeitung von Textilien durchführen:

1. Fällt die Anlage vor dem 4. August 2024 nicht in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (zum Beispiel, weil sie nur die Endbearbeitung und keine anderen Tätigkeiten gemäß Nummer 6.2 der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 durchführt), fällt sie unter Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

2. Fällt die Anlage bereits vor dem 4. August 2024 in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (zum Beispiel, weil sie die Endbearbeitung und eine andere Tätigkeit gemäß Nummer 6.2 der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 durchführt), fällt die Anlage unter Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

In beiden Fällen gilt auch Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben aa, bb und h sowie Artikel 15 Absätze 4 und 6 gelten innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Tätigkeit 6.2 nach dem 1. Juli 2026 (oder ab dem Datum der Veröffentlichung für Anlagen, die nach diesem Datum erstmals genehmigt wurden).

Q52. **Wann finden die Änderungen in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b, d und h und Artikel 15 Absatz 1 — auf die auch in den Übergangsbestimmungen in Artikel 3 Absätze 1 und 2 Bezug genommen wird — Anwendung?**

In der Regel gelten die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785 nur für die Änderungen, die durch diese Änderungsrichtlinie an der Richtlinie 2010/75/EU vorgenommen werden.

In Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785 sind die Übergangsbestimmungen für die Umsetzung der Bestimmungen über die Umweltleistung festgelegt, bei denen es sich um neue Konzepte handelt, die mit der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie eingeführt werden.

Eine dieser Übergangsbestimmungen ist in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h der Industrieemissionsrichtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Fassung festgelegt, der nun lautet: „h) Bedingungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte *und Umweltleistungsgrenzwerte* oder einen Verweis auf die anderweitig genannten geltenden Anforderungen".

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785 wenden die Mitgliedstaaten in Bezug auf Anlagen, die Tätigkeiten gemäß Anhang I durchführen, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage nach Artikel 13 Absatz 5, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, an.

Wie in Erwägungsgrund 62 der Richtlinie (EU) 2024/1785 dargelegt, sollten bestehende Anlagen die Richtlinie 2010/75/EU in der am 3. August 2024 geltenden Fassung einhalten, bis neue BVT-Schlussfolgerungen vorliegen oder die Genehmigung aktualisiert wird.

Zusammenfassend muss bei Anlagen, die Tätigkeiten gemäß Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie durchführen, die neue Anforderung zur Aufnahme von „Bedingungen für die Überprüfung der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte" in die Genehmigung innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, in Genehmigungen berücksichtigt werden; dies ist in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785 festgelegt.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und d sowie Artikel 15 Absatz 1 wurden ebenfalls geändert. Sie betreffen Emissionsgrenzwerte (Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a), Auflagen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers, des Oberflächenwassers und der Einzugsgebiete (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b), Informationen zu den Fortschritten bei der Umsetzung der umweltpolitischen Ziele (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) und indirekte Einleitungen in Wasser (Artikel 15 Absatz 1).

Auf diese Bestimmungen wird in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785 verwiesen, in dem die Übergangsbestimmungen für Anlagen festgelegt sind, die Tätigkeiten durchführen, die bereits in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 fallen.

Bestehende Anlagen sollten die Richtlinie 2010/75/EU in der am 3. August 2024 geltenden Fassung einhalten, bis neue BVT-Schlussfolgerungen vorliegen oder die Genehmigung aktualisiert wird oder bis zum 1. September 2036. Dies ist in Artikel 3 Absatz 2 letzter Unterabsatz festgelegt.

Zusammenfassend gilt, dass nur die neuen Bestimmungen, die durch die Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und d sowie in Artikel 15 Absatz 1 eingeführt werden, Anwendung finden, wenn die auslösenden Ereignisse gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785 eintreten.

Q53. **Was geschieht mit Anlagen, die Tätigkeiten durchführen, die neu in den Geltungsbereich der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie fallen, aber bereits nach der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 genehmigt sind, da die Anlagen mehr als eine Tätigkeit durchführen?**

Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785 bezieht sich auf bestehende Anlagen, die Tätigkeiten durchführen, die neu unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen (Pyrolyse (Anhang I Nummer 1.4), Schmieden mit Hämmern (Anhang I Nummer 2.3b, mit einem geänderten Kapazitätsschwellenwert, wodurch der Tätigkeitsbereich erweitert wird), Schmieden mit Schmiedepressen (Anhang I Nummer 2.3ba), Herstellung von Batterien (Anhang I Nummer 2.7) und Gewinnung einiger Metallerze (Anhang I Nummer 3.6), oberhalb der in Anhang I genannten Kapazitätsschwellenwerte), aber dennoch am 3. August 2024 bereits in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen, da sie auch andere Tätigkeiten durchführen, die bereits in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie von 2010 fallen.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird in diesem Unterabsatz klargestellt, dass die Industrieemissionsrichtlinie von 2010 weiterhin für die betreffenden Anlagen gilt, bis die in Unterabsatz 1 genannten neuen Bestimmungen gelten (d. h. innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage oder bis zum 1. September 2034, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt).

In diesen Fällen können die betreffenden Anlagen auch unter Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785 fallen: Anlagen, die Tätigkeiten gemäß Anhang I durchführen, die vor dem 3. August 2024 in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen und die vor dem 1. Juli 2026 in Betrieb sind und über eine Genehmigung verfügen oder für die vor dem 1. Juli 2026 von deren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, sofern diese Anlagen spätestens am 1. Juli 2027 in Betrieb genommen werden.

Artikel 3 Absätze 2 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 gelten unbeschadet voneinander ([3]). Dies bedeutet, dass Anlagen die darin aufgeführten Bestimmungen der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie immer dann anwenden müssen, wenn das früheste der in diesen beiden Absätzen genannten auslösenden Ereignisse eintritt.

10. **UMSETZUNG**

Q54. **Müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die Entwürfe von Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie gemäß der Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt notifizieren?**

Die Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt (EU) 2015/1535 dient dazu, regulatorische Hindernisse im Binnenmarkt für Produkte und Dienste der Informationsgesellschaft zu verhindern. Die Verpflichtung zur Notifizierung technischer Vorschriften über das Informationssystem für technische Vorschriften der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 betrifft nur Rechtsvorschriften über Produkte oder Dienste der Informationsgesellschaft.

Die Richtlinie (EU) 2024/1785 und die Richtlinie 2010/75/EU betreffen Tätigkeiten und keine Produkte. Dies bedeutet, dass nationale Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU nicht über das Informationssystem für technische Vorschriften der Kommission notifiziert werden müssen.

Q55. **Müssen die Mitgliedstaaten Artikel 34a in nationales Recht umsetzen, wenn sie nicht beabsichtigen, von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen? Wenn sie von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen möchten, wann müssen sie dann Artikel 34a umsetzen, da einige der in diesem Artikel genannten Fristen vor der Umsetzungsfrist liegen?**

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Artikel 34a der Richtlinie 2010/75/EU umzusetzen,

— wenn es in diesem Mitgliedstaat am 4. August 2024 keine Feuerungsanlagen gibt, die Teil kleiner isolierter Netze sind, da die Ausnahmeregelung in jedem Fall nicht in Anspruch genommen werden könnte;

— wenn dieser Mitgliedstaat diese Ausnahmeregelung nicht in Anspruch nehmen möchte.

Beschließt ein Mitgliedstaat jedoch, von der Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, so muss er die in Artikel 34a festgelegten Bedingungen, einschließlich der Absätze 4 und 5, erfüllen.

Auch wenn das Enddatum für die Umsetzung in Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 auf einen späteren Zeitpunkt als die Verpflichtungen in Artikel 34a der Richtlinie 2010/75/EU festgelegt wurde, ist das Datum des Inkrafttretens des Instruments (4. August 2024) das Datum, ab dem ein verbindlicher Rechtsakt Rechtswirkung erlangt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Rechtsakt z. B. herangezogen werden, um andere Rechtsakte zu erlassen oder Verwaltungsvereinbarungen für seine Durchführung zu schließen. Für Artikel 34a Absätze 4 und 5 wird davon ausgegangen, dass sie in die letztgenannte Kategorie fallen.

([3]) Darüber hinaus gilt Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785 auch für alle Anlagen, die Tätigkeiten gemäß Anhang I durchführen. Für diese Anlagen wenden die Mitgliedstaaten Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben aa, bb und h sowie Artikel 15 Absätze 4 und 6 (d. h. hauptsächlich Bestimmungen über die Umweltleistung und die Ressourcennutzung) innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, an.